

V O R B E M E R K U N G.

Die Stellung Wiens im Bundesstaat und seine Organe.

Österreich ist ein Bundesstaat, bestehend aus den selbständigen Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

(Art. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.-G.-Bl. Nr. 367 von 1925.)

Die Stadt Wien ist Ortsgemeinde und Gebietsgemeinde im Sinne des Abschnittes C des IV. Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes und zugleich ein selbständiges Land.

Zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sind nachfolgende Organe berufen:

1. Der Gemeinderat;
2. der Bürgermeister;
3. der Stadtsenat und die einzelnen amtsführenden Stadträte;
4. die Gemeinderatsausschüsse;
5. die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher;
6. der Magistrat.

Als Kontrollorgan der Gemeinde besteht das Kontrollamt.

Der Gemeinderat ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, für sie bindende Beschlüsse zu fassen und diese im geeigneten Wege vollziehen zu lassen.

Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für ihre Befriedigung durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

Der Bürgermeister steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung.

Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, über die Einhaltung der durch die Verfassung für die ein-

zelen Organe der Gemeinde bestimmten Wirkungsbereiche zu wachen.

Er vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen.

Der Bürgermeister wird in allen Befugnissen und Angelegenheiten mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderate und im Stadtsenate durch das von ihm bestimmte oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenate berufene Mitglied des Stadtsenates vertreten, als Vorstand des Magistrats auch durch den Magistratsdirektor.

Dem Stadtsenate obliegt, sofern nicht Ausnahmen, insbesondere für den Fall der Dringlichkeit, durch die Verfassung oder die Geschäftsordnung vorgesehen sind, die Vorberatung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten.

In seinen Wirkungsbereich fallen außerdem die ihm in der Gemeindeverfassung ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten. Der Gemeinderat wählt über Vorschlag des Stadtsenates für jede Verwaltungsgruppe einen Stadtrat, der hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches die Geschäftsgruppe des Magistrats zu leiten hat und dem der Titel „Amtsführender Stadtrat“ zukommt.

Für die vom Gemeinderat zu bestimmenden Verwaltungsgruppen werden Gemeinderatsausschüsse gewählt.

Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, welche nach der Verfassung nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Außerdem obliegt ihnen grundsätzlich die Vorberatung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates oder Gemeinderates gehören.

Die Bezirksvertretung besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren und innerhalb ihrer Bezirksgrenzen sowie mit den der Verwendung im Bezirke gewidmeten oder den vom Gemeinderate bewilligten Mitteln vollständig durchgeführt werden können, insoferne ihr diese Angelegenheiten vom Gemeinderate ausdrücklich übertragen worden sind.

Die **Bezirksvorsteher** sind Exekutivorgane der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen.

Der **Magistrat** ist das Exekutivorgan der Gemeinde. Er besorgt die ihm zugewiesenen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches sowie die Geschäfte des staatlichen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Er verfügt und entscheidet in allen Verwaltungsrechtssachen in erster Instanz.

Der Magistrat wird in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen eingeteilt.

Diese Geschäftsgruppen sind den Verwaltungsgruppen anzupassen, für die Gemeinderatsausschüsse gewählt werden.

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen staatlichen Wirkungsbereiches zu besorgen; außerdem hat er als politische Behörde alle Amtshandlungen, welche in dem der Gemeinde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, zugewiesenen Wirkungsbereiche einer politischen Bezirksbehörde gelegen sind, sofern sie nicht der Bundespolizeibehörde vorbehalten sind, nach den für das Verfahren der politischen Bezirksbehörden jeweils bestehenden Vorschriften und alle Aufträge, welche ihm noch durch besondere Gesetze übertragen wurden, genau zu vollziehen.

Verwaltungszweige, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, können durch Beschluß des Gemeinderates als Betriebe organisiert und mit einer gegenüber den andern Teilen des Magistrats erhöhten Selbständigkeit ausgestattet werden.

In den Bezirken bestehen **magistratische Bezirksämter**, welche die nach der Geschäftseinteilung des Magistrates der dezentralisierten Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten selbständig im Namen des Bürgermeisters beziehungsweise des Magistrates und unter deren Überwachung besorgen. Erforderlichenfalls können für bestimmte räumlich abliegende Bezirksteile einzelne Beamte mit besonderen Vollmachten exponiert werden.

Der Bürgermeister kann zur Erzielung eines leichteren amtlichen Verkehrs über Vorschlag der Bezirksvertretung Bezirksaufsichtsräte für einzelne Teile größerer Gemeindebezirke bestellen, welche daselbst jene Amtshandlungen des selbständigen und staatlichen Wirkungsbereiches, die ihnen vom Bürgermeister zugewiesen werden, zu besorgen haben. Ihnen obliegt in diesem Bezirksteile auch die Vertretung des Bezirksvorstehers nach dessen Anordnungen.

Das magistratische Bezirksamt untersteht unmittelbar dem Magistrate.

In Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches steht den Bundesministerien das Recht zu, innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches dem magistratischen Bezirksamte unmittelbar Weisungen zu erteilen und Auskünfte von ihm zu verlangen.

Wirtschaftliche Einrichtungen der Gemeinde, die von ihr unmittelbar verwaltet werden und denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt, gelten als Unternehmungen der Gemeinde.

Unabhängig vom Magistrate besteht ein Kontrollamt, welchem die Rechnungs- und Gebarungskontrolle hinsichtlich der Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen der Gemeinde obliegt, und das insbesondere unmittelbar an den Bürgermeister und alljährlich an den Gemeinderat über wichtigere Wahrnehmungen im abgelaufenen Geschäftsjahre zu berichten hat.

Der Gemeinderat der Stadt Wien ist auch Landtag für Wien. In dieser Eigenschaft übt er das nach dem Bundes-Verfassungsgesetze dem Lande Wien zukommende Gesetzgebungsrecht aus.

Der Bürgermeister ist auch Landeshauptmann für Wien, der Stadtsenat auch Landesregierung und der Magistratsdirektor auch Landesamtsdirektor für Wien. Die Vollziehung des Landes (selbständiger Wirkungsbereich des Landes) übt der Stadtsenat als Landesregierung, die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung der Bürgermeister als Landeshauptmann aus. Der Magistrat ist auch Amt der Landesregierung. (Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928.)